Stückzinsen: Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer ist nicht unbillig

| Nach Meinung des Finanzgerichts Münster ist es nicht unbillig, **Stückzinsen** bei der Veräußerung ererbter Investmentanteile **mit dem Abgeltungsteuersatz** zu belasten, wenn diese auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfallen und daher **bereits der Erbschaftsteuer** unterlegen haben. |

Sachverhalt
Der Steuerpflichtige A erbte 2013 Investmentanteile an einem thesaurierenden Geldmarktfonds. Die Anteile wurden mit einem Wert von ca. 120.000 EUR der Erbschaftsteuer unterworfen. 2017 verkaufte A die Wertpapiere (Kurswert von ca. 115.000 EUR). Nach der Steuerbescheinigung der Sparkasse waren im Veräußerungserlös Stückzinsen i. H. von ca. 35.000 EUR enthalten. Bei seiner Steuererklärung machte A geltend, dass die Stückzinsen wegen des gefallenen Kurses auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfielen. Die anteilige Erbschaftsteuerbelastung betrage 30 % (ca. 10.500 EUR), sodass die Einkommensteuer nach § 35b Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermäßigen sei. Das Finanzamt unterwarf die Stückzinsen der Abgeltungsteuer (25 %) und gewährte keine Steuerermäßigung, weil diese nur für die tarifliche Einkommensteuer gelte. Der Steuerbescheid wurde bestandskräftig. Anschließend beantragte A eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen und führte die Doppelbelastung der Stückzinsen an (30 % Erbschaftsteuer und 25 % Abgeltungsteuer). Spätestens seit Einführung der Abgeltungsteuer seien Erbschaft- und Einkommensteuergesetz nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Es verwies auf die Regelung in § 35b EStG, die nur die tarifliche Einkommensteuer erfasse, sowie auf die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Der Umstand, dass die Steuerermäßigung nach § 35b EStG auf Kapitaleinkünfte, die **dem Abgeltungsteuersatz** unterliegen, nicht anwendbar ist, ist **nicht sachlich unbillig.**

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen hätte, wenn er diese Frage **als regelungsbedürftig** erkannt hätte. Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich, dass die Wertpapiere **sowohl der Erbschaft- als auch der Einkommensteuer** zu unterwerfen sind. Die aus der späteren Veräußerung resultierende Einkommensteuer ist **nicht als Nachlassverbindlichkeit** bei der Erbschaftsteuer abziehbar. Umgekehrt kann die Erbschaftsteuer als Personensteuer **auch nicht bei der Einkommensteuer** abgezogen werden.

Mit § 35b EStG hat der Gesetzgeber zwar die Doppelbelastung mit beiden Steuern abmildern wollen, hat dies aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese Abmilderung hat er bewusst auf **die tarifliche Einkommensteuer** beschränkt.

Beachten Sie | Gegen eine unbewusste Regelungslücke spricht bereits, dass **bei Einfügung des § 35b EStG** das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, mit dem die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, **bereits verabschiedet** war.

Bei Kapitaleinkünften, die dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, fällt die Doppelbelastung weniger stark ins Gewicht als bei anderen Einkünften. Zudem findet § 35b EStG bei einer positiv ausfallenden **Günstigerprüfung** Anwendung.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 17.2.2021, Az. 7 K 3409/20 AO, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 221448